

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 42/05

12. Mai 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-347/03

*Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia und Agenzia Regionale per lo Sviluppo Rurale  
(ERSA) / Ministero delle Politiche agricole e Forestali*

### **DAS SICH AUS EINEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK UNGARN ERGEBENDE VERBOT, DIE BEZEICHNUNG „TOCAI“ FÜR BESTIMMTE ITALIENISCHE WEINE ZU VERWENDEN, IST HINSICHTLICH DER VOM GERICHTSHOF GEPRÜFTEN ASPEKTE GÜLTIG**

*Die Vorschriften über Namensgleichheiten in den geprüften internationalen Übereinkommen verlangen nicht, dass angesichts der ungarischen geografischen Angabe „Tokaj“ weiter die Bezeichnung der italienischen Rebsorte „Tocai friulano“ für die Bezeichnung und Aufmachung bestimmter italienischer Weine verwendet werden darf.*

Der „Tocai friulano“ oder „Tocai italico“ ist eine Rebsorte, die in der Region Friaul-Julisch Venetien (Italien) traditionell angebaut und für die Erzeugung von Weißwein verwendet wird, der u. a. unter geografischen Angaben wie „Collio“ oder „Collio goriziano“ vermarktet wird. 1993 schlossen die Europäische Gemeinschaft und die Republik Ungarn ein Abkommen über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen. Zum Schutz der ungarischen geografischen Angabe „Tokaj“ verbot das Abkommen die Verwendung des Wortes „Tocai“ für die Bezeichnung der genannten italienischen Weine nach einer am 31. März 2007 endenden Übergangszeit. 2002 beantragten die autonome Region Friaul-Julisch Venetien und die Regionalbehörde für die Entwicklung des ländlichen Raums beim Tribunale amministrativo regionale del Lazio die Aufhebung der nationalen Regelung, durch die das im Abkommen vorgesehene Verbot umgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang hat das italienische Gericht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um eine Vorabentscheidung ersucht.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass **die Bezeichnungen „Tocai friulano“ und „Tocai italico“** zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens EG-Ungarn über Weine **keine geografische Angabe** im Sinne dieses Abkommens, **sondern den Namen einer in Italien anerkannten Rebsorte** darstellten. Im Gegensatz zur ungarischen Bezeichnung „Tokaj“, die im Anhang des Abkommens enthalten ist, der die geografischen Angaben für Weine mit

Ursprung in der Republik Ungarn aufführt, finden sich die Angaben „Tocai friulano“ und „Tocai italico“ nicht in dem Anhang des Abkommens, der die geografischen Angaben für Weine mit Ursprung in der Gemeinschaft enthält. Der Gerichtshof gelangt zu dem Schluss, dass **das beanstandete Verbot mit der im Abkommen vorgesehenen Regelung der Namensgleichheiten vereinbar ist, da diese voraussetzt, dass es sich um zwei geografische Angaben handelt.**

Auch die Vorschriften über Namensgleichheiten im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Übereinkommen)<sup>1</sup> **verlangen nicht bei Namensgleichheit zwischen einer geografischen Angabe eines Drittlands und einer Bezeichnung, die den Namen einer Rebsorte aufnimmt, der zur Bezeichnung und Aufmachung bestimmter Weine der Gemeinschaft verwendet wird, dass der Name einer Rebsorte, der zur Bezeichnung von Weinen der Gemeinschaft verwendet wird, künftig weiter verwendet werden darf.**

Schließlich **stellt das Verbot keinen Entzug des Eigentums** im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> **dar**, weil es nicht jede sinnvolle Art der Vermarktung der betroffenen italienischen Weine ausschließt. Daher stellt das Fehlen einer Entschädigung der betroffenen Winzer nicht bereits für sich einen Umstand dar, der die Unvereinbarkeit des Verbotes mit dem Eigentumsrecht belegen würde.

Selbst wenn im Übrigen davon auszugehen wäre, dass dieses Verbot eine Maßnahme zur Regelung der Benutzung des Eigentums im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>3</sup> darstellt, kann der damit verbundene Eingriff gerechtfertigt werden. Das Verbot soll nämlich das Erfordernis, den Endverbraucher zutreffend und genau über die Erzeugnisse zu unterrichten, mit dem Erfordernis in Einklang bringen, die Erzeuger in ihrem Gebiet vor Wettbewerbsverzerrungen zu schützen. Das Verbot verfolgt daher **ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses**. Das Verbot ist in Anbetracht dieses Zieles auch verhältnismäßig, da eine Übergangszeit von 13 Jahren vorgesehen worden ist und als Ersatz für die Bezeichnungen „Tocai friulano“ und „Tocai italico“ Alternativbezeichnungen zur Verfügung stehen.

Der Gerichtshof weist daher die Einwände gegen die Gültigkeit des **sich aus dem Abkommen EG-Ungarn ergebenden Verbotes zurück, nach dem 31. März 2007 in Italien weiter die Bezeichnung „Tocai“ zu verwenden.**

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenes Übereinkommen, das 1994 von der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde.

<sup>2</sup> Artikel 1 Absatz 1 des Ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention.

<sup>3</sup> Artikel 1 Absatz 2 des Ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den  
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, HU, IT, PL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der  
Internetseite des Gerichtshofes:*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*